



Service | Pressestelle | Reden | Brigitte Zypries

Qualitätssicherung durch überprüfbare Pflichtfortbildung

Berlin, 8. April 2005

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Dombek,
sehr geehrte Frau Kollegin Schubert,
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Sie greifen erneut ein viel und kontrovers diskutiertes Thema auf, und ich nutze gern die Gelegenheit, meine Meinung zum Thema Pflichtfortbildung und Überprüfung beizusteuern.

Zunächst einmal: Ihr Thema hat viel mit der Bedeutung von Wissen zu tun. Zu diesem Thema haben sich in der europäischen Geistesgeschichte schon viele kluge Menschen geäußert.

Nach Aristoteles ist das Streben nach Wissen eine natürliche Veranlagung aller Menschen. Descartes hat formuliert, dass alles Wissen in einer sicheren und klaren Erkenntnis bestehe. Bei Shakespeare heißt es: Wir wissen wohl, was wir sind, aber nicht, was wir werden können. Der italienische Autor Moravia hat postuliert: Alles auf der Welt kann man rückgängig machen, bloß nicht das Wissen. Das deutsche Sprichwort behauptet dagegen schlicht: Viel Wissen macht Kopfweh.

Auch daran zeigt sich: Wenn Sie mit einer europäischen Konferenz auf Inspiration und Entscheidungshilfe aus dem europäischen Ausland bauen, ist das immer gut.

Meine Damen und Herren,

Im Ernst: Wir alle kennen den Wert des Wissens in der beruflichen Praxis, gerade auch in Deutschland. Wissen führt zu besserer Mandatsbearbeitung. Wissen überzeugt die Mandantinnen und Mandanten. Und damit ist Wissen auch ein Marketing-Faktor.

All dessen sind sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bewusst. Deshalb ist es zumindest die Frage wert, ob die Pflicht zur Fortbildung strenger reguliert werden sollte. Die Bundesrechtsanwaltskammer möchte dies und sie möchte dies am liebsten in ihrer Satzung selbst regeln. Ist dies mit unserem Verständnis vom freien Beruf des Anwalts zu vereinbaren?

Meine Damen und Herren,

zu einem freien Beruf gehört es, grundsätzlich frei darüber zu bestimmen, wie dieser Beruf sorgfältig ausgeübt wird. Hierzu gehört auch die Entscheidung über eine angemessene Fortbildung. Selbstbestimmung und Selbstverpflichtung ist gerade bei freien Berufen der richtige Weg. Aber auch für diesen Weg brauchen wir einen rechtlichen Rahmen. Insofern ist das Anliegen der BRAK nachvollziehbar.

Wie sieht nun dieser rechtliche Rahmen in Deutschland aus? Wir haben bereits heute für Anwältinnen und Anwälte eine Fortbildungspflicht. Sie ist eine zentrale Berufspflicht, für die sich der Gesetzgeber 1994 bewusst entschieden hat.

Genauso bewusst hat sich der Gesetzgeber damals allerdings dagegen entschieden, konkret die Art und Weise vorzuschreiben, wie dieser Berufspflicht nachzukommen ist. Er hat auch bewusst keine Pflicht zur Überprüfung festgeschrieben. Meiner Meinung nach beides zu Recht.

Denn der Gesetzgeber setzte vor allem auf die Eigeninitiative der Anwaltschaft. Und diese Eigeninitiative hat sich bewährt.

Wenn wir also diese noch nicht so lange zurückliegende Grundsatzentscheidung in Frage stellen wollen, müssen wir unsererseits gute Gründe dafür haben.

Meine Damen und Herren,

es besteht ein Interesse daran, die Qualität der anwaltlichen Berufsausübung dauerhaft zu sichern. Aber ist eine überprüfbare Pflichtfortbildung zur Qualitätssicherung tatsächlich erforderlich und notwendig? Ich bin mir da nicht so sicher.

Lassen Sie mich das kurz begründen:

Erstens: Wir haben eine hohe Qualität des Ausbildungsstandards. Bereits die juristische Grundausbildung in Deutschland erfolgt auf sehr hohem Niveau und hält dem europaweiten Vergleich ohne weiteres stand.

Zweitens: Dieser Standard wurde für die Anwältinnen und Anwälte nochmals verbessert: Wir haben den Anwaltsberuf noch stärker im Studium und im juristischen Vorbereitungsdienst verankert.

Drittens: Nach Berufsbeginn gibt es vielfältige und sehr gut nachgefragte Fortbildungsangebote für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Allein das Deutsche Anwaltsinstitut, das unter anderem von der Bundesrechtsanwaltskammer getragen wird,

verzeichnet über 30.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer jährlich bei seinen Fortbildungsveranstaltungen, und daneben gibt es noch viele weitere Fortbildungsangebote, die ebenfalls breit genutzt werden.

Dazu kommt: Ca. 15 % der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte üben ihren Beruf als Fachanwältin oder Fachanwalt aus. Das waren Anfang 2004 ungefähr 18.000 Anwältinnen und Anwälte, und es werden, was ich sehr begrüße, immer mehr.

Erst Ende letzten Jahres hat die Bundesrechtsanwaltskammer die Einrichtung weiterer, neuer Fachanwaltschaften beschlossen? aus meiner Sicht ist dies ein richtiger Weg zur Qualitätssicherung.

Denn Fachanwaltschaft ist ohne ständige Weiterbildung kaum möglich.

Meine Damen und Herren,
ob daneben noch weitere Regelungen erforderlich sind, um Fortbildungspflicht nachzuhalten, bedarf gründlicher Prüfung. Dabei stellen sich einige Fragen:

- Soll nur der zeitliche Umfang der Fortbildung vorgeschrieben werden, oder auch einzelne Wissensgebiete? Wie trägt man den unterschiedlichen Kanzleistrukturen und Kanzleischwerpunkten Rechnung? Können wir zum Beispiel von dem als Generalisten arbeitenden Einzelanwalt regelmäßige Fortbildung auf sämtlichen Rechtsgebieten verlangen? Die Frage ist, halten wir es eher mit Pascal, der gesagt hat, da niemand universal sein und alles wissen könne, muss man ein wenig von allem wissen? Oder doch mit der chinesischen Weisheit, die besagt, dass wenig genau zu wissen besser sei als von allem etwas?
- Nächste Frage: Wie soll der Nachweis der Fortbildung konkret geführt werden? · Wie können zum Beispiel unterschiedliche Fortbildungsangebote einer einheitlichen Bewertung zugeführt werden? Haben In-House-Seminare einer Kanzlei den gleichen Stellenwert wie externe Angebote?
- Und? last but not least - bräuchten wir etwa ein völlig neues System der Akkreditierung unterschiedlicher Fortbildungskonzepte?

Schon diese wenigen Fragen zeigen, dass der Aufwand für ein stimmiges Konzept einer überprüfbaren Pflichtfortbildung erheblich sein dürfte.

Auch müssen wir immer die Verhältnismäßigkeit eines solchen Aufwands im Vergleich zum erhofften Ergebnis im Auge behalten.

Und wenn wir auch noch Kontrollmechanismen zur Überprüfbarkeit schaffen wollen, dann müssen wir beachten, dass dies wieder eine stärkere Regulierung des Berufsrechts erfordert, obwohl wir ansonsten in diesem Bereich eher eine Deregulierung anstreben.

Meine Damen und Herren,
all dies zeigt, dass wir über die Frage einer überprüfbaren Pflichtfortbildung gründlich nachdenken und sorgfältig Aufwand und Nutzen gegeneinander abwägen sollten.

Die Situation auf dem Rechtsberatungssektor spricht für sich: Die meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Chancen der Fortbildung als Ziele erkannt. Sie werden deshalb auch das Mittel der Fortbildung weiterhin intensiv nutzen.

Ich erinnere daran: Wissen ist nicht nur ein Marketingfaktor, es ist vor allem auch Marktmacht. Anwälte ohne Wissen werden auf Dauer den Herausforderungen des Marktes nicht gewachsen sein.

Wenn wir das verstärkt kommunizieren, sehe ich weder für die durchgängige Qualität der anwaltlichen Dienstleistung noch für die weiterhin umfassende Fortbildung der Anwältinnen und Anwälte ein Problem. Denn das bestehende vielfältige Fortbildungsangebot bietet schon jetzt genügend Möglichkeiten, um Eigeninitiative zu entfalten. Das Prinzip? Eigeninitiative statt Verpflichtung? funktioniert in der Praxis gut.

Neue Regelungen sollten daher nur erfolgen, wenn sie mit dem Vorrang der Eigeninitiative vereinbar sind. Denn die Förderung der Eigeninitiative ist der beste Motor für die Fortbildung. Und auf keinen Fall darf diese Eigeninitiative durch neue Pflichten und Kontrollprogramme Schaden nehmen. Ob und wo diese Gefahr tatsächlich besteht, das lässt sich besonders gut im internationalen Vergleich mit den Erfahrungen aus anderen Ländern feststellen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen spannende Diskussionen und eine ertragreiche Tagung.

Diese Seite ist Teil des Webangebotes des Bundesministeriums der Justiz, © 2009. Alle Rechte vorbehalten.

Herausgegeben vom Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz
Verantwortlich: Eva Schmierer; Redaktion: Dr. Gabriele Heyse, Dr. Isabel Jahn, Harald Schütt, Ulrich Staudigl
Mohrenstr. 37 · 10117 Berlin · Telefon 01888 580-9030 · Telefax 01888 580-9046 ·
<http://www.bmj.bund.de> e-mail: presse@bmj.bund.de